

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 84/94 vom 1. Dezember 1994

Geschäftsverzeichnissnrn. 704-705

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, erhoben von I. Van Heers und anderen und von H. Rogghe und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Gegenstand der Klagen*

Isabelle Van Heers, wohnhaft in Tervuren, Brusselsteenweg 128, Patrick Collignon, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue de la Forêt 13, und Pierre Hendrickx, wohnhaft in Wavre, ruelle des Voltigeurs 7, einerseits, und Hugo Rogghe, wohnhaft in Sint-Pieters-Leeuw, Mekingenweg 66, Ann Fransen, wohnhaft in Baardegem-Aalst, Eerdegemstraat 43, und Gaby Van den Bossche, wohnhaft in Zellik-Asse, J. De Keersmaekerstraat 219, andererseits, erhoben mit am 13. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Dezember 1993.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 704 bzw. 705 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen.

In den beiden Rechtssachen hatten die klagenden Parteien ebenfalls eine Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Artikel erhoben. In seinem Urteil Nr. 64/94 vom 14. Juli 1994 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. September 1994) hat der Hof diese Klagen auf einstweilige

Aufhebung zurückgewiesen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 16. und 17. Mai 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen bestimmt.

Durch Anordnung vom 18. Mai 1994 hat der Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juni 1994.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, Brüssel, hat mit am 1. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in jeder Rechtssache einen Schriftsatz eingereicht.

Anträge auf Klagerücknahme wurden von den klagenden Parteien I. Van Heers, P. Collignon, P. Hendrickx, H. Rogge, A. Fransen und G. Van den Bossche eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß die Richter K. Blanckaert und Y. de Wasseige gesetzmäßig verhindert sind und die Richter H. Boel und P. Martens sie als Mitglieder der Besetzung ersetzen.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 1994 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. November 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwalt mit am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 26. Oktober 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Mai 1995 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1994

- erschienen

. RA Ph. Levert, in Brüssel zugelassen, für alle klagenden Parteien,

. RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof besagt: « Der Ministerrat, die Gemeinschafts- und Regionalregierungen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen ». In Absatz 3 sieht er folgendes vor: « Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien ».

Der vorgenannte Artikel erwähnt bei den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen und juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht.

Da jedoch das Recht auf Klagerücknahme eng mit dem Recht auf Erhebung einer Nichtigkeitsklage verbunden ist, kann man davon ausgehen, daß Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sinngemäß auf die in Artikel 2 2° dieses Gesetzes angeführten natürlichen und juristischen Personen Anwendung findet.

Der Hof kann also eine Klagerücknahmeerklärung, die von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeht, berücksichtigen und darüber befinden, ob ihr stattzugeben ist.

In diesem Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahmen bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahmen.

Verkündet in französischer, niederländischer und deut-

scher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior